

Luzerner Tagblatt.

Abonnement: jährlich 6 Monate 3 Monate.
für Luzern zum Abholen: Fr. 10. Fr. 5. Fr. 4. 50.
für die übrige Schweiz: „ 12. „ 6. „ 3. 50.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Preise: die einpaltige Zeitzeile oder deren Raum 10 Gts.
für Wiederholungen „ 8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger „ 30 „

Freitag,

N^o. 21.

den 25. Januar 1878.

Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 23. Jänner, Nachmittags.

Die Beratung des Erziehungsgesetzes wird fortgesetzt. Die §§ 17, 18, 19 und 20 werden ohne Diskussion nach den Anträgen des Erziehungsrates angenommen.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes handelt von den Fortbildungsschulen. § 21 wird von der Kommission in folgender Fassung vorgeschlagen: „Lehrgegenstände der Fortbildungsschule für die männliche Jugend sind: deutsche Sprache, Anfertigen von Geschäftsaufträgen und Briefen, angewandtes Rechnen und Messen, Grundzüge der Buchführung, Vaterlandskunde, Mittheilungen aus der Naturkunde, besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, und Turnen.“ Angenommen.

§ 22 lautet nach dem erziehungsrechtlichen Vorschlag mit einem von Hrn. Vell vorgeschlagenen und von dem Großen Rathe angenommenen Amendement: „Zum Besuche der Fortbildungsschule sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Lebensjahre verpflichtet. Ausgenommen sind diejenigen, welche nach Absolvierung der Primarschule während wenigstens zwei Jahren eine Sekundar- oder höhere Schule besucht haben, sowie solche, welche nach dem Urtheile des Lehrers und des Bezirkinspektors nicht weiter bildungsfähig sind.“

§ 23 (Anzahl der Fortbildungsschulen), § 24 (Lehrer der Fortbildungsschulen und Dauer derselben) und § 25 (Vereinfachung der Löhne, welche aus der Primarschule entlassen sind, während des Winters wöchentlich einen halben Tag die Arbeitsschule zu besuchen) werden nach den Kommissions-Anträgen angenommen.

Der nächste Abschnitt beschäftigt die Sekundarschulen. Die sämtlichen §§ (26–32) werden nach den Vorschlägen der Kommission angenommen, mit der Ausnahme, daß bei § 32, die Naturkunde als Lehrfach an weiblichen Sekundarschulen gelehrt und dafür nach dem Antrage des Hrn. M. das „Schönheitszeichnen“ eingeschaltet wird.

Der Abschnitt Taubstummenanstalt (§§ 33–35) wird nach dem erziehungsrechtlichen Vorschlag mit einzelnen von der Kommission beantragten unwesentlichen Modifikationen angenommen.

Es kommt das Lehrerseminar an die Reihe. Die §§ 36 und 37 erfahren keine Opposition. Bei § 38 schlägt Hr. M. vor, der Seminarunterricht solle in 4 (statt 3, wie der Erziehungsrat beantragt) Jahreskursen erteilt werden. Der Antrag wird verworfen. Die §§ 29–42 passiren ohne Diskussion.

§ 43 (Kurse zur Bildung von Arbeitlehrerinnen) wird angenommen. Nun schließt der Regierungsrath einen neuen Paragraphen, 43 bis, vor, lautend: „Der Regierungsrath hat zu sorgen, daß alljährlich abwechselungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons landwirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abgehalten werden.“ — Hr. M. Kopp hat nichts gegen die Sache, aber dieselbe gehört nicht in's Erziehungsgesetz. — Hr. M. Zingg ist anderer Meinung; er stellt einen Zusatzantrag, wodurch die Regierung die Ermächtigung erhalten würde, einen eigenen landwirtschaftlichen Fachlehrer auf Rechnung des Staates anzustellen. — Hr. Becken spricht sich für den Antrag des Regierungsrathes aus. Der letztere wird angenommen und der Zusatzantrag Zingg verworfen.

Ein neuer Paragraph 43 ter, wird von der Kommission vorgeschlagen; er lautet: „Der Regierungsrath ist ermächtigt, Zeichnungsschulen für den Gewerbestand zu unterhalten.“ Hr. Vell beantragt, beizufügen „und Modellierschule“, bleibt jedoch in Minderheit.

Das nächste Kapitel betrifft die Anstalten für wissenschaftliche Bildung. Hr. Zähringer hat in Bezug auf die Mittelschule und Kantonschule einen ausführenden eigenen Vorschlag gestellt, den er erörtert. Nach demselben würden die Mittelschulen vier Jahreskurse erhalten; diese Schulen sind entweder Progymnasien mit Realklassen (Münster, Sursee, Willisau) oder reine Realschulen (Luzern). Die Kantonschule würde bestehen aus einem Unterprogymnasium von 4 Jahreskursen und einem Oberprogymnasium von 3

Jahreskursen. Das letztere gibt auf Grundlage der im Unterprogymnasium erworbenen Bildung die Vorbereitung zu wissenschaftlichen Studien (Theologen, Juristen, Mediziner, Kandidaten des höheren Lehramtes) als an einer polytechnischen Schule (Architekten, Ingenieure, Förster, Chemiker, Kandidaten des höheren Schulamts). In den beiden ersten Jahreskursen des Oberprogymnasiums wäre der Unterricht ein gemeinsamer für alle Schüler, im dritten Jahreskurse würde dagegen eine theilweise Trennung für diejenigen eintreten, welche am Schlusse desselben entweder an eine Universität oder an eine polytechnische Schule abgehen.

Hr. Dr. Weibel stellt einen Antrag, welcher dahin tendirt, daß am Gymnasium das Griechische nur für diejenigen, welche Theologie studiren oder sich des höheren Lehramtes widmen wollen, obligatorisch gemacht wird. Die Realschule theilt Hr. Weibel in eine untere und obere, schließt sich im Uebigen hier so ziemlich den Anträgen des Erziehungs- resp. Regierungsrathes an. (Die Diskussion über das Erziehungsgesetz wird hier abgebrochen.)

Hr. Rübli referirt als Berichterstatter der Staatrechnungskommission über verschiedene Nachtragstreitigkeiten des Regierungsrathes. Für das Militärdepartement werden 5184 Frkn. verlangt, für die kantonale Zeichnungsschule 3816 Fr. Beide Posten werden bewilligt.

Hr. Alois Hodel in Lutern sucht um Entlassung von der Stelle eines Grobathsmittelschlebes nach. Er motivirt sein Gesuch mit Jugend und schwacher Gesundheit. Hr. Graf stellt den Antrag auf Abweisung. Hr. Wiest den Gegentrag auf Entspruchung. In der Abstimmung scheidet der erstere Antrag.

(Schluß der Sitzung um 1/4 6 Uhr.)

Sitzung vom 24. Jänner, Vormittags.

Die Beratung über das Erziehungsgesetz wird fortgesetzt. Der Berichterstatter, Hr. Dr. Zemp, vertheilt in Betreff des Gymnasiums, der Realschule und des Lyceums gegenüber den Anträgen der H. H. Zähringer und Weibel die Vorlage des Erziehungsrates resp. der Kommission, ebenso die H. H. M. Herzig und Kopp. Hr. Stadtrath Wiest spricht sich dagegen für den Antrag des Hrn. Zähringer aus. In der Abstimmung entscheidet sich die Versammlung mit 50 gegen 34 Stimmen, auf Grundlage des erziehungsrechtlichen Entwurfes vorzugehen.

Die §§ 44, 45, 46 und 47, die Mittelschulen betreffend, werden angenommen, nachdem die § 47 ein Antrag des Hrn. Dr. Weibel, für die Mittelschulen einfach den Lehrplan der vier untern Klassen des Gymnasiums in Luzern einzuführen, verworfen worden war. § 48 wird angenommen, ebenso § 49 mit zwei Amendements des Hrn. C. Herzog, des Inhalts, daß die Erziehung jenerer Mittelschulen vom Großen Rathe bewilligt werden müsse und daß einem Mittelschulbezirke keine Gemeinden „ohne ihre Einwilligung“ zugetheilt werden dürfen, deren Hauptort über 6 Kilometer vom Schulorte entfernt ist.

Der nächste Abschnitt behandelt die Kantonschule, und zwar zunächst das Gymnasium. Die §§ 50 und 51 werden nach dem erziehungsrechtlichen Entwurfe angenommen. Bei § 52 besteht eine Differenz zwischen dem Erziehungsrate und der Kommission. Der erstere will sagen: „Die Lehrgegenstände des Gymnasiums sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche, lateinische, griechische, französische, italienische und englische Sprache, Musik, Dichtkunst, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik, Buchführung, Freihandzeichnen und Turnen.“ — Die Kommission dagegen gibt dem § folgende Fassung: „Die Lehrgegenstände des Gymnasiums sind: a. obligatorische: deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Musik, Dichtkunst, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik, Buchführung, Freihandzeichnen und Turnen.“ — Die Kommission dagegen gibt dem § folgende Fassung: „Die Lehrgegenstände des Gymnasiums sind: a. obligatorische: deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Musik, Dichtkunst, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik und Turnen; b. fakultative: Religionslehre, englische und italienische Sprache und Freihandzeichnen.“ Für den Antrag der Kommission sprachen die H. H. Dr. Zemp und Dr. Weibel, der letztere unter Einbringung des Amendements, daß „Rechenkunst“ und „Dichtkunst“ aus dem obligatorischen Fächern gestrichen und dafür das Freihandzeichnen eingeschaltet werde. Hr. M. Kopp bekämpft dieses Amendement und nimmt im Uebrigen den

erziehungsrechtlichen Antrag in Schutz. Hr. Fischer spricht sich für den Kommissionsantrag aus. In der Abstimmung wird der letztere in seinem ganzen Umfange angenommen.

§ 53 lautet: „Die vier untern Klassen stehen grundsätzlich unter Klassenlehrern, welche an der betreffenden Klasse alle Lehrfächer zu erteilen haben mit Ausnahme der Mathematik, des Französischen, des Zeichnens und des Turnens.“ Die Kommission beantragt die Streichung des Wortes „Zeichnung“, Hr. M. Herzig will den ganzen § streichen, Hr. Rübli dagegen an demselben festhalten. In der Abstimmung wird das letztere beschloffen, das Wort „Zeichnen“ dagegen nach dem Vorschlage der Kommission gestrichen.

Die das Lyceum betreffenden §§ 54 und 55 werden nach dem Entwurfe des Erziehungsrates angenommen, nur wird bei § 55 als Lehrfach noch die französische Sprache beifügt. Bei § 56, welcher von der Naturkritiksprüfung handelt, stellt Hr. Dr. Heller einen Antrag auf Streichung. Hr. A. Herzog will den Paragraphen in der Weise modifiziren, daß nicht mehr eine Naturkritikprüfung, sondern bloß noch ein Ausweis über gemachte Gymnasialstudien gefordert werde. Hr. M. Kopp bekämpft beide Anträge, wogegen Hr. Bonmatt den Antrag Heller unterstützt. Hr. Segeffer steht zwar grundsätzlich auf dem Boden des Hrn. Dr. Heller (Abschaffung der Naturkritikprüfung), kann aber dem Antrage desselben aus formellen Gründen (Weihnachtsferien etc.) nicht beitreten. In der Abstimmung wird § 56 mit großer Mehrheit in der Fassung des Erziehungsrates beibehalten.

Sidgenossenschaft.

Baslerisches. Aus Bern schreibt man der „Grenzpost“: Ihre letzte Korrespondenz aus der Bundesstadt erwähnte die in den letzten Tagen herumgelohtene Nachricht, daß Hr. alt Bundesrath Borel, Direktor des internationalen Postbüreaus, den auf 1. Juli zuammentretenden telegraphischen Kongress präsidiren werde, und präfigirt diese Nachricht dahin, daß die englische Regierung an den Bundesrath die Anfrage gestellt habe oder gestellt haben soll, ob er Hrn. Borel auf die nötige Zeit Urlaub erteilen wolle. Die Wahrheit ist die: die englische Regierung hat in einer sehr höflichen Note die erwähnte Anfrage bereits Mitte September gestellt. Da diese Note schon beantwortet wurde, wohl man merkwürdiger Weise nicht. So viel ist aber sicher, daß die Anfrage für die ganze Schweiz eine Ehre ist. Sie ist aber auch für Herrn Borel ehrenvoll. Diese Auszeichnung hat der ebenso liebenswürdige als fähige Staatsmann der musterhaften Weise zu verankern, in welcher er z. B. den Weltkongress präsidirte. Es scheint indessen, daß einzelne Persönlichkeiten sich durch die Hrn. Borel zu Theil gemordene Auszeichnung zurückgesetzt fühlten und daß allerlei herauf gebrüllt wird, wie z. B. daß England gar nicht das Recht habe, vorläufig einen Präsidenten des von jenem Lande zu organisirenden Welt-Telegraphen-Kongresses zu bezeichnen.

Luzern. Nachdem vom schweizerischen Bundesgerichte der Konkurs über die Eisenbahn Kattbach-Schneidec erkannt, wurde von der gleichen Behörde als Massverwalter Hr. Fürsprech Dr. Zemp in Luzern bezeugt. Der Eingabetermin erstreckt sich bis zum 9. März a. c. Eine offizielle Bekanntmachung ist indessen noch nicht erschienen.

(Eingel.) Nachdem mehrere Zeitungen den Vorfall mit dem Fremden, per Extrazug von hier nach Bern gedampften Pärchen theilweise unrichtig dargestellt haben, dürfte eine Darlegung des Sachverhalts wohl am Platze sein. Auf der Kantonspolizei hatten die in Fahndungsdiensft zur Verwendung kommenden Polizisten keine Kenntniz von der Anwesenheit eines solchen Paares und erst als der Zug abgefahren, erwähnte der im Bahnhof stationirte Landjäger St. des Extrazuges und der Freigebigkeit des Fremden. Nach sofortigen Informationen wurde dann an das Polizeikommando Bern telegraphirt, daß der Extrazug „Reisende“ sich hier durch verdächtige Ausgaben und sein auffallendes Benehmen verdächtig gemacht und ein durchgebrannter Desfraudant sein dürfte. Jede weitere Erziehung; Einkäufe in